

**Ergänzungsvereinbarung vom 04.06.2012 zu den
Facharztverträgen in Baden-Württemberg gemäß § 73 c SGB V
(Facharztverträge)**

"Sofortabrechnung nach Einschreibung"

**§ 1
Grundlagen**

1. Die Vertragspartner vereinbaren, dass mit Wirkung zum 01.07.2012 in Ergänzung zu den Facharztverträgen diese Vereinbarung geschlossen wird, die es den am jeweiligen Facharztvertrag teilnehmenden FACHÄRZTEN/PSYCHOTHERAPEUTEN ermöglicht, Patienten, die bereits wirksam am Hausarztprogramm ihrer Krankenkasse (HZV-Versicherte) teilnehmen, mit der taggleichen Einschreibung in das jeweilige Facharztprogramm sofort auf Grundlage des jeweiligen Facharztvertrages abzurechnen. Für die Versicherten der Bosch BKK wird die Sofortabrechnung nach Einschreibung zum 01.10.2012 wirksam. Die Teilnahme an der Sofortabrechnung nach Einschreibung verpflichtet nicht zur situativen Abrechnung von HZV-Versicherten, die noch nicht am Facharztprogramm teilnehmen. Der FACHARZT/PSYCHOTHERAPEUT hat je HZV-Patient eine Abrechnungsoption: entweder über die Managementgesellschaft oder über die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW).
2. Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass die AOK bzw. der BKK Landesverband für die Bosch BKK mit der KVBW einen Bereinigungsvertrag zur Sofortabrechnung nach Einschreibung (situative Bereinigung) abgeschlossen hat.
3. Die Regelungen im jeweiligen Facharztvertrag gelten für die Sofortabrechnung nach Einschreibung analog, sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt wird. Ein Patient, der bereits am Facharztprogramm teilnimmt, kann nicht taggleich eingeschrieben und situativ abgerechnet werden.
4. Die FACHÄRZTE/PSYCHOTHERAPEUTEN müssen der Ergänzungsvereinbarung zustimmen, bevor sie taggleich einschreiben und situativ abrechnen können. Die Zustimmung wird bei der Managementgesellschaft gespeichert und die aktuelle Liste der AOK bzw. Bosch BKK regelmäßig zur Verfügung gestellt. Über ein Austauschformat verständigen sich die Vertragspartner.
5. Die Versicherten-Teilnahmeerklärung für die Sofortabrechnung nach Einschreibung ist mit der des Facharztprogramms identisch. Das Einverständnis zur Sofortabrechnung nach Einschreibung des Versicherten erfolgt mit der regulären Einschreibung in das Facharztprogramm in Verbindung mit dem aktuellen Merkblatt. Die Managementgesellschaft versorgt alle FACHÄRZTE/PSYCHOTHERAPEUTEN, die taggleich einschreiben und situativ abrechnen, mit diesen Merkblättern, die Informationen zur Sofortabrechnung nach Einschreibung beinhalten.
6. Der FACHARZT/PSYCHOTHERAPEUT verpflichtet sich auch im Rahmen der Sofortabrechnung nach Einschreibung zu den Qualitätsanforderungen gemäß § 5 des Vertrages nach § 73c SGB V und beachtet auch sonstige für ihn geltende Vorgaben dieses Vertrages (insbesondere auch Abrechnungs- und Vergütungsregeln). Der HZV-Versicherte profitiert vor der regulären Teilnahme am Facharztprogramm von der schnellen Terminvergabe und Terminsprechstunden bis 20 Uhr, von Vorteilen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gewährt werden – insbesondere vom Behandlungspfad und von der intensiven Kommunikation mit dem Hausarzt.

7. Die Bosch BKK verzichtet bei den bei ihr im Hausarztprogramm eingeschriebenen Versicherten auf den Einzug der Praxisgebühr. Die Befreiung beginnt mit der Sofortabrechnung nach Einschreibung beim FACHARZT/PSYCHOTHERAPEUTEN. Die Praxisgebührenbefreiung gilt auch bei direkter Inanspruchnahme des FACHARZTES/PSYCHOTHERAPEUTEN durch den Versicherten. Sollte bis zum 2. Quartal, das auf das erste Quartal der Sofortabrechnung nach Einschreibung folgt, keine wirksame Einschreibung in das Facharztprogramm erfolgen, verzichtet die Bosch BKK auf eine Rückforderung der Praxisgebühr.
8. Im Fall von Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) ist die Sofortabrechnung nach Einschreibung nur dann möglich, wenn alle FACHÄRZTE/PSYCHOTHERAPEUTEN der BAG/des MVZ an dieser Ergänzungsvereinbarung teilnehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob die FACHÄRZTE/PSYCHOTHERAPEUTEN an unterschiedlichen Facharztverträgen gem. § 73 c SGB V teilnehmen. Im Übrigen – insbesondere bei MVZ und Praxen mit angestellten Ärzten oder Psychotherapeuten – ist zu gewährleisten, dass die an der Versorgung mitwirkenden Ärzte ebenfalls die Bestimmungen dieser Ergänzungsvereinbarung einhalten.
9. Im Rahmen der Sofortabrechnung nach Einschreibung, kann der abrechnende FACHARZT/PSYCHOTHERAPEUT für dieses Abrechnungsquartal keinen weiteren Fall – d.h. keine weiteren Leistungen des Vertrages, die sich im Ziffernkranz des Facharztvertrages befinden – für den behandelten HZV-Versicherten gegenüber der KVBW abrechnen, auch wenn diese vor der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung in diesem Quartal erbracht wurden. FACHÄRZTE/PSYCHOTHERAPEUTEN können Leistungen, die nicht im Ziffernkranz des an der situativen Abrechnung teilnehmenden FACHARZTES/PSYCHOTHERAPEUTEN enthalten sind, weiterhin über die KVBW abrechnen. Gleiches gilt für zugelassene Fachärzte/Psychotherapeuten, die mit FACHÄRZTEN/PSYCHOTHERAPEUTEN in der gleichen BAG/im gleichen MVZ praktizieren. Das für den FACHARZT/PSYCHOTHERAPEUTEN bzw. die BAG bzw. das MVZ geltende RLV wird ggf. entsprechend gekürzt.
10. Mit der Sofortabrechnung nach Einschreibung muss zwingend die unverzügliche Übermittlung der Einschreibung des Versicherten in das Facharztprogramm seiner Krankenkasse einhergehen. Die Sofortabrechnung nach Einschreibung kann für ein Arzt-Patienten-Pärchen für das Einschreibequartal und maximal das Folgequartal durchgeführt werden. Sollte bis zum 2. Quartal, das auf das erste Quartal der Sofortabrechnung nach Einschreibung folgt, keine wirksame Einschreibung erfolgt sein, wird die Vergütung des entsprechenden Falls gemäß Anlage 1 gesenkt.
11. Da die Sofortabrechnung nach Einschreibung eines HZV-Versicherten bei einem FACHARZT/PSYCHOTHERAPEUTEN je Praxis/MVZ maximal für **zwei aufeinander folgende Quartale** möglich ist, werden weitere situative Abrechnungen von der Managementgesellschaft abgelehnt und dem FACHARZT/PSYCHOTHERAPEUTEN gemeldet, damit dieser die Abrechnung vorbehaltlich der dort geltenden Bestimmungen gegenüber der KVBW vornehmen kann.
12. Wird die Facharztprogramm-Teilnahme eines HZV-Versicherten beendet, kann er wieder maximal für zwei aufeinander folgende Quartale taggleich eingeschrieben und situativ abgerechnet werden.
13. Die Sofortabrechnung nach Einschreibung kann ausschließlich für HZV-Versicherte mit Wohnsitz in Baden-Württemberg erfolgen.
14. Die FACHÄRZTE/PSYCHOTHERAPEUTEN, die gemäß 8. an der Ergänzungsvereinbarung teilnehmen, können diese mit einer Frist von 6 Wochen zum

Quartalsende kündigen. Das Recht zur Sofortabrechnung nach Einschreibung endet mit dem Tag, an dem der FACHARZT/PSYCHOTHERAPEUT nicht mehr im Facharztvertrag eingeschrieben ist oder die Ergänzungsvereinbarung von den Vertragspartnern beendet wird.

15. Für die Beendigung der Teilnahme des FACHARZTES/PSYCHOTHERAPEUTEN an der Ergänzungsvereinbarung gilt § 8 Abs. 4 des Facharztvertrages nach § 73c SGB V entsprechend, insbesondere im Hinblick auf 8. dieser Vereinbarung.
16. Für die ordentliche und außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung durch die Vertragspartner gelten die §§ 17 Abs. 2, 5 und 6 und § 25 Abs. 4 des Facharztvertrages nach § 73c SGB V entsprechend. Im Übrigen endet die Vereinbarung zum Zeitpunkt der Beendigung des Bereinigungsvertrages gem. Nr. 2. Die AOK und/oder die BKK Bosch unterrichten die übrigen Vertragspartner unverzüglich über die Kündigung des Bereinigungsvertrages.

§ 2 Prozess

1. Die FACHÄRZTE/PSYCHOTHERAPEUTEN beantragen die Teilnahme an dieser Vereinbarung durch Abgabe der Teilnahmeerklärung nach Anlage 2.
2. Ab der Bestätigung der Teilnahme durch die Managementgesellschaft kann der FACHARZT/PSYCHOTHERAPEUT taggleich einschreiben sowie situativ abrechnen.
3. Der FACHARZT/PSYCHOTHERAPEUT klärt den HZV-Versicherten über das Facharztprogramm auf und händigt ihm das jeweils aktuelle Merkblatt aus. Die Einschreibung des Versicherten erfolgt nach den Bestimmungen des Facharztprogramms. Abweichend davon willigt er auch in die Übermittlung der abrechnungsrelevanten Daten an die Managementgesellschaft für alle im Quartal erbrachten Leistungen ein, auch wenn diese vor der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung erbracht wurden.
4. Der FACHARZT/PSYCHOTHERAPEUT ist verpflichtet, bei der Sofortabrechnung nach Einschreibung von HZV-Versicherten korrekte Abrechnungsdaten zu liefern. Das betrifft insbesondere auch eine aktuelle LANR und Haupt-BSNR.
5. Der FACHARZT/PSYCHOTHERAPEUT schickt die Teilnahmeerklärung unverzüglich an die jeweilige Krankenkasse.
6. Der FACHARZT/PSYCHOTHERAPEUT rechnet bis zum 5. des ersten Monats, der auf das Abrechnungsquartal folgt, gegenüber der Managementgesellschaft ab. Abweichend von den weitergehenden Vorschriften der Facharztverträge nach § 73c SGB V zur Verjährung von Vergütungsansprüchen ist eine spätere Abrechnung und Korrektur von taggleich erbrachten und situativ abgerechneten Leistungen nicht möglich.
7. Die Managementgesellschaft übermittelt die situativen Abrechnungsdaten, die sie vom FACHARZT/PSYCHOTHERAPEUTEN bis zum 5. Tag des Monats, der auf das Abrechnungsquartal folgt, erhalten hat, spätestens 10 Tage nach dem Abrechnungsquartal in elektronischer Form an die AOK bzw. Bosch BKK. Fällt der 10. Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der vorherige Werktag. Über Daten- und Austauschformate verständigen sich die Vertragspartner.
8. Die AOK bzw. Bosch BKK prüft die Gültigkeit der situativen Abrechnung und meldet das Ergebnis der Managementgesellschaft drei Arbeitstage nach Erhalt der situativen

Abrechnungsdaten zurück. Die Managementgesellschaft informiert den FACHARZT/PSYCHOTHERAPEUTEN über das Ergebnis der Prüfung.

9. Die Managementgesellschaft nimmt die falsch situativ abgerechneten Patienten aus der Abrechnung heraus und informiert die FACHÄRZTE/PSYCHOTHERAPEUTEN, dass für diese Versicherten eine Abrechnung über die KVBW erfolgen muss. Fehlermeldungen treten insbesondere dann auf, wenn ein FACHARZT/PSYCHOTHERAPEUT
 - a. die Online-Prüfung nicht korrekt ausführt und einen Patienten einschreibt sowie abrechnet, der noch nicht am Hausarztprogramm seiner Krankenkasse teilnimmt
 - b. einen Patienten einschreibt, der seinen Wohnsitz nicht in Baden-Württemberg hat.
 - c. einen Patienten im dritten Quartal in Folge ohne gültige Einschreibung in das Facharztprogramm taggleich einschreibt und situativ abrechnet (dies bezieht sich sowohl auf die LANR als auch die Haupt-BSNR).
 - d. Patienten taggleich einschreibt und situativ abrechnet, die keine gültige Versicherung bei der AOK oder Bosch BKK haben.
10. Die AOK bzw. Bosch BKK vergüten die Leistungen gemäß der Anlage 1 an die Managementgesellschaft.
11. Erfolgt bis spätestens zum 2. auf das erste situative Abrechnungsquartal folgende Quartal (gemäß §1 Abs. 10) keine gültige Teilnahme des Versicherten am Facharztprogramm, erhält die AOK bzw. Bosch BKK von der Managementgesellschaft die Vergütung gemäß Anlage 1 pro Fall zurückerstattet. Das Prozedere der Abrechnungserstattung vereinbaren die Vertragspartner.
12. Im Rahmen der Sofortabrechnung nach Einschreibung werden keine Abschläge bezahlt.

§ 3 Haftung

Nicht korrekte situative Abrechnungsdaten insbesondere hinsichtlich der LANR und Haupt-BSNR werden von der KVBW abgelehnt und nicht bereinigt. In diesen Fällen kann die AOK bzw. Bosch BKK über die Managementgesellschaft die entgangene Bereinigungssumme von den betroffenen FACHÄRZTEN/PSYCHOTHERAPEUTEN zurückfordern bzw. mit noch ausstehenden Vergütungen nach dieser Vereinbarung sowie mit Vergütungen aus den Facharztverträgen verrechnen oder die relevante Abrechnung stornieren. In letzterem Fall kann der FACHARZT/PSYCHOTHERAPEUT versuchen, seine Abrechnung rückwirkend über die KV abzurechnen.

§ 4 Situative Bereinigung

Die AOK bzw. der BKK Landesverband Baden-Württemberg schließen mit der KVBW einen Vertrag zur Bereinigung der Gesamtvergütung aufgrund der situativen Abrechnung. Darin werden je Facharztvertrag Bereinigungsbeträge festgelegt, die sich am jeweiligen durchschnittlichen RLV-Wert und an den ggf. quotierten Freien Leistungen orientieren. Die Beträge werden von der AOK bzw. der Bosch BKK der Managementgesellschaft mitgeteilt. Die AOK bzw. die Bosch BKK übermitteln der KVBW quartalsweise die bereinigungsrelevanten, situativen Abrechnungsfälle. Anhand dieser Liste mindert die KVBW entsprechend des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Honorarverteilungsmaßstabes die individuell je Arzt zugewiesenen RLVs bzw. die zur Verfügung stehenden fachgruppenbezogenen Vergütungsvolumen der teilnehmenden FACHÄRZTE/PSYCHOTHERAPEUTEN.

Stuttgart, den 04.06.2012

AOK Baden-Württemberg

Dr. Christopher Hermann

Bosch BKK

Bernhard Mohr

MEDI Baden-Württemberg e.V.

Dr. Werner Baumgärtner

MEDIVERBUND AG

Werner Conrad

bng

Prof. Dr. Leopold Ludwig

BNK

Dr. Norbert Smetak

BNK Service GmbH

Dr. Winfried Haerer

BNFI

Dr. Thomas Seyfferth

Stuttgart, den 04.06.2012

DPTV e.V.

Dr. Alessandro Cavicchioli

Freie Liste der Psychotherapeuten

Dipl.-Psych. Rolf Wachendorf

**Berufsverband Deutscher Nervenärzte (BVDN) Landesverband Baden-Württemberg der
Fachärzte für Nervenheilkunde, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie e.V.**

Birgit Imdahl